



Beitragsordnung ab 1. Januar 2023

Auf der Grundlage von § 11 unserer Vereinssatzung vom 30.03.2017 wurde die Beitragsordnung vom 06.04.2021 angepasst.

Eine Mitgliedschaft beginnt immer zum Ersten eines Monats. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von € 5,00 pro Mitglied und den monatlichen Zusatzbeiträgen der jeweiligen genutzten Sparten zusammen (s. nachstehende Tabelle).

Bei einer passiven Mitgliedschaft fällt lediglich die Grundgebühr und kein Spartenbeitrag an.

Für Familien fällt die Grundgebühr nur einmal für die gesamte Familie an (min. 1/max. 2 aktive Erwachsene mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.) Eine passive Mitgliedschaft kann nicht Teil einer Familienmitgliedschaft sein und fällt immer gesondert an.

Monatliche Spartenbeiträge inklusive Versicherung:

Sparte	Mtl. Zusatzbeitrag	Sparte	Mtl. Zusatzbeitrag
Body-Fit Frauen Jersbek ¹	7,50 €	Volleyball	4,50 €
Body-Fit Frauen Timmerhorn ¹	7,50 €	Walking Football und mehr	4,50 €
Body-Fit Männer Timmerhorn ¹	7,50 €		
Body in Balance Jersbek ¹	7,50 €	Eltern-Kind-Turnen Timmerhorn	3,50 €
Fitness für Frauen 60+ Jersbek	7,50 €	Fußball-Jugend ²	3,50 €
Fitness für Männer Jersbek ¹	7,50 €	Judo/ Ju-Jitsu Jugend ^{3,4}	3,50 €
Fußball Herren ^{1,2}	7,50 €	Kinderturnen Jersbek	3,50 €
Judo/Ju-Jitsu Erwachsene ^{1,3,4}	7,50 €	Zumba®-Kids	3,50 €
Yoga am Vormittag Timmerhorn ¹	7,50 €		
Yoga-Flow in Jersbek ¹	7,50 €	Passive Mitgliedschaft	- €
Zumba®-Fitness ¹	7,50 €		

- ¹ Für ermäßigten Beitrag (€ 4,50): Mitglied in Schule/Studium/Ausbildung/FsJ/BuFDi: Bescheinigung beifügen, max. bis zum 25. Lebensjahr
- ² Es fällt eine einmalige Gebühr für die Ausstellung eines Spielerpasses an
- ³ Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von € 10,00 erhoben (entfällt, wenn Judopass vorhanden ist)
- ⁴ Prüfungsgebühren, Gürtel, Jahresmarken, sind vom Mitglied selbst zu tragen

Anfallende Passgebühren werden ggf. mit dem Beitrag eingezogen.

Die Beitragszahlung hat aus wirtschaftlichen Gründen durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die monatlichen Beiträge werden vierteljährlich, jeweils in der Mitte eines Quartals, am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Jahres, eingezogen. Bei Eintritt in den Verein werden die Monatsbeiträge ab Beitrittsmonat mit dem nächsten Quartalseinzug eingezogen.

Für Kurzzeitmitglieder wird der Mitgliedsbeitrag bei Bedarf festgesetzt. Dieser ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

Wird ein Mitgliedsbeitrag von dem Kreditinstitut des zahlungspflichtigen Mitglieds nicht eingelöst, so ist das zahlungspflichtige Mitglied zur Übernahme der entstehenden Gebühren, die durch den Lastschriftrücklauf entstehen und dem Verein vom Kreditinstitut berechnet werden, verpflichtet. Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die Eintreibung säumiger Mitgliedsbeiträge entstehen, trägt das jeweils zahlungspflichtige Mitglied.

Nach fruchtloser dreimaliger Zahlungserinnerung behält der Verein sich die Beantragung eines Mahnbescheides vor, dessen Kosten ebenfalls vom zahlungspflichtigen säumigen Mitglied zu tragen sind.

Familienbeiträge sind zu beantragen. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften, die der Beitragsberechnung der Familien gleichgesetzt werden können.

Auszubildende, Schüler, Fsj/ler, BuFDie's, Wehrdienstleistende, Studenten und Arbeitslose, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf Antrag und Nachweis den ermäßigten Beitrag bis max. zum 25 Lebensjahr. Geeignete Nachweise, wie u. a. Ausbildungsvertrag, Schülerschein, Studienbescheinigung sind vorzulegen und in regelmäßigen Abständen erneut beizubringen (mindestens jährlich, Studienbescheinigungen halbjährlich). Beitragsermäßigungen gelten ab dem Kalenderquartal, das dem Zeitpunkt der Antragstellung oder der Vorlage des zu erbringenden Nachweises folgt. Ermäßigungen für das laufende Quartal oder zurückliegende Zeiträume sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine ruhende Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung ist auf Antrag (z. B. bei auswärtigem Studium, Schwangerschaft und/ oder langfristigen Erkrankungen) möglich. Die Entscheidung über ein Ruhen fällt der Vorstand.

Bei Gründung neuer Sparten oder befristeter Kurse erfolgt die Festlegung des Beitrags durch den Vorstand. Außerdem ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, Beiträge/Entgelte in besonderen Fällen zu ermäßigen oder zu stunden, ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand vorzulegen. Anträge, Erklärungen sowie Nachweise gelten als gestellt, abgegeben oder erbracht, wenn sie in der Geschäftsstelle des SSV eingegangen sind.

Für jedes Mitglied besteht Versicherungsschutz im Rahmen der durch den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Alle Risiken eines Personen- oder Sachschadens aus der Betätigung im Verein, die durch die vorgenannte Versicherung nicht gedeckt sind, trägt das Mitglied selbst.

Im Zusammenhang mit dieser Beitragsordnung sind auch die §§ 4, 11 und 20 unserer Satzung vom 30.03.2017 zu beachten.